



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

24. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 05.10.2021

Nummer 59

Inhalt

- Satzung des Instituts für Öffentliche Kommunikation an der Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Seite 2



Satzung des Instituts für Öffentliche Kommunikation

Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien

der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Die Satzung des Instituts für Öffentliche Kommunikation der Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden „Ostfalia“) wurde wie folgt vom Fakultätsrat am 14.04.2021 beschlossen und vom Präsidium in seiner Sitzung am 30.09.2021 genehmigt.

Inhalt

§ 1 Aufgaben des Instituts

§ 2 Mitgliedschaft im Institut

§ 3 Mitgliederversammlung

§ 4 Leitung des Instituts

§ 5 Wahlen und Amtszeiten

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

§ 7 Änderungen der Satzung

§ 8 Inkrafttreten der Satzung

§ 1 Aufgaben des Instituts

- (1) Das Institut für Öffentliche Kommunikation (nachfolgend auch „Institut“ genannt) ist eine wissenschaftliche Einrichtung unter der Verantwortung der Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien der Ostfalia.
- (2) Primäre Aufgaben des Instituts sind die praxisnahe Forschung und Entwicklung sowie Weiterbildung auf den Gebieten Medienproduktion, Theorie der Kommunikationswissenschaften, der strategischen Kommunikation und Public Relations (PR) sowie der Journalistik (Print, Audiovisuelle und Interaktive Medien) entsprechend den Festlegungen in § 3 Abs. 1 des NHG. Dazu gehört insbesondere auch die redaktionelle Verantwortung für das studentische Projekt Campus38.

§ 2 Mitgliedschaft im Institut

- (1) Mitglieder des Instituts können nur hauptberufliche Mitglieder der Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien der Ostfalia sein.
- (2) Über die Zuordnung von hauptberuflichen Mitgliedern der Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien der Ostfalia zum Institut entscheidet der Fakultätsrat.

§ 3 Mitgliederversammlung

- (1) Alle dem Institut zugeordneten Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche und unter Bekanntgabe der festgesetzten Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstands gemäß § 5 der Institutssatzung,
 - Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts des Vorstands,
 - Beschluss über Vorschläge zur Institutssatzungsänderung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Der Beschluss kommt nur zustande, wenn auch die Mitglieder der Hochschullehrergruppe mit einer Zweidrittelmehrheit zustimmen.

§ 4 Leitung des Instituts

- (1) Die Leitung des Institutes obliegt dem Vorstand. Der Vorstand setzt sich aus drei am Institut tätigen Mitgliedern der Hochschullehrergruppe sowie einem Mitglied der Mitarbeitergruppe oder der MTV-Gruppe zusammen.
- (2) Ein Mitglied des Vorstands aus der Hochschullehrergruppe ist die/der Vorsitzende des Vorstands. Ihr/Ihm obliegt der Vorsitz bei den Beratungen des Vorstands. Sie/Er sorgt für die Durchführung bzw. Einhaltung der Beschlüsse des Vorstands und repräsentiert das Institut gegenüber allen Stellen innerhalb und außerhalb der Hochschule.

§ 5 Wahlen und Amtszeiten

- (1) Die Mitglieder des Vorstands aus der Hochschullehrergruppe werden jeweils von den Institutsmitgliedern ihrer Statusgruppe gewählt. Das Mitglied des Vorstands aus der Mitarbeitergruppe oder der MTV-Gruppe wird jeweils von den Institutsmitgliedern dieser beiden Statusgruppen gewählt.
- (2) Die am Institut tätigen Mitglieder der Hochschullehrergruppe wählen aus den der Hochschullehrergruppe angehörenden Mitgliedern des Vorstands die/den Vorsitzende/n des Vorstands und ihre/seine Stellvertretung.
- (3) Die jeweilige Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidat*innen erfolgt eine Stichwahl. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl – auch in unmittelbarer Folge – ist möglich. Sofern ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand ausscheidet, erfolgt eine Nachwahl. Die Amtszeit des neugewählten Mitglieds des Vorstands endet abweichend von Satz 4 mit dem Ende der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder. Bei vorzeitigem Ausscheiden der/des Vorstandsvorsitzenden tritt ihre/seine Stellvertretung an deren/dessen Stelle bis zur Wahl einer/eines neuen Vorstandsvorsitzenden, deren/dessen Amtszeit ebenfalls mit dem Ende der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder endet.
- (4) Eine Abwahl von einzelnen Vorstandsmitgliedern oder des gesamten Vorstands ist unter besonderen Voraussetzungen möglich. Die Abwahl von Mitgliedern des Vorstands kann nur in Sitzungen der Mitgliederversammlung behandelt werden, die während der Vorlesungszeit stattfinden. Einen Antrag auf Abwahl von Vorstandsmitgliedern können Institutsmitglieder oder die/der Dekan/in stellen. Der Antrag ist an die/den Vorstandsvorsitzende/n zu richten. Sofern die/der Vorstandsvorsitzende von dem Abwahantrag selbst betroffen ist, ist der Antrag an deren/dessen Stellvertretung zu richten. Der Vorstand einschließlich der/des Betroffenen und das Dekanat sind über den Eingang des Antrags unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Antrag auf Abwahl ist zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung als besonderer Tagesordnungspunkt anzukündigen und in der Sitzung in nicht öffentlicher Sitzung zu erörtern. Dem betroffenen Mitglied ist in der Sitzung Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Danach kann auf Antrag eine Personaldebatte unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds erfolgen. Über den Antrag wird in geheimer Abstimmung entschieden. Stimmberechtigt ist/sind jeweils die Mitgliedergruppe(n), die auch bei der Wahl stimmberechtigt war/waren. Für die Abwahl ist eine Zweidrittelmehrheit der jeweiligen Mitgliedergruppe(n) erforderlich.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Semester auf Einladung der/des Vorstandsvorsitzenden zur Beratung zusammen. Die nicht zum Vorstand gehörenden Institutsmitglieder können an der Sitzung des Vorstands beratend teilnehmen.
- (2) Der Vorstand stimmt die Durchführung der Vorhaben im Institut ab und erstellt die diesbezüglichen Arbeits-, Kosten- und Finanzierungspläne. Darüber berichtet der Vorstand der/dem Dekan/in mindestens einmal jährlich.

- (3) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Ressourcen, die dem Institut von der Fakultät Sport-Verkehr-Tourismus-Medien oder anderen Stellen der Ostfalia zugeordnet oder zugewiesen sind. Über die Verwendung von Drittmitteln entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der einschlägigen Vorschriften des Landes Niedersachsen dasjenige Institutsmitglied, das sie eingeworben hat.
- (4) Der Vorstand beschließt über Vorschläge zur Einstellung, Weiterbeschäftigung und Entlassung von Mitarbeiter*innen, die dem Institut allgemein zugeordnet sind, und leitet diese über das Dekanat an die Leitung der Hochschule weiter.
- (5) Beschlüsse des Vorstands ergehen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Vorstand ist ab zwei anwesenden Stimmen beschlussfähig.

§ 7 Änderungen der Satzung

Über eine Änderung der Satzung beschließt der Fakultätsrat auf Antrag des Instituts gemäß § 3 der Institutssatzung und legt diese Änderung dem Präsidium zur finalen Genehmigung vor.

§ 8 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel in Kraft.